

Eingangsstatement

von

Dr. Hans-Georg Maaßen

Rechtsanwalt

ehem. Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz

vor dem 1. UA der 19. WP des Deutschen Bundestages

„Terroranschlag Weihnachtsmarkt Berlin“

am 8. Oktober 2020

I. Die Terrorismuslage 2016

Der Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 war der schwerste islamistische Anschlag in Deutschland und das furchtbarste Ereignis in meiner Amtszeit als Präsident des Bundesverfassungsschutzes. Ich erinnere mich noch gut daran, als ich am 19. Dezember abends vom Dauerdienst des Verfassungsschutzes angerufen wurde. Er erreichte mich zuhause, weil ich an diesem Tag wegen einer schweren Erkältungsinfektion meine geplanten Termine nicht wahrnehmen konnte. Der Anrufer vom Dauerdienst unterrichtete mich, dass es laut Medienberichten einen „Vorfall“ auf einem Weihnachtsmarkt in Berlin gegeben hätte, bei dem ein Autofahrer in eine Menschengruppe gefahren sei und dadurch mehrere Menschen verletzt und vermutlich auch getötet

hätte. Den Ausdruck „Vorfall“ verwendet man im Beamtendeutsch, wenn man nicht genau weiß, um was für ein Ereignis es sich handelte; ob es sich um einen Unfall, eine Amokfahrt oder um einen Terroranschlag handelte. Nähere Einzelheiten zu dem Vorfall konnte man mir noch nicht mitteilen.

Ich dachte sofort an einen Terroranschlag, auch wenn ein Unfall, zum Beispiel durch einen angetrunkenen Autofahrer, als Ursache nicht auszuschließen war. Ich dachte deshalb daran, weil der Islamische Staat, IS, wiederholt propagierte, Anschläge mit Lastwagen als Tatwaffe durchzuführen. Aus Sicht des IS mit Erfolg. Es gab derartige Anschläge zuvor zum Beispiel in Dijon, in Nantes und in Nizza. Erst wenige Monate vor dem Anschlag auf den Breitscheidplatz, am 14. Juli 2016, dem französischen Nationalfeiertag, war in Nizza ein islamistischer Terrorist mit einem Lastwagen durch eine Menge feiernder Menschen gefahren. Er hatte 86 von ihnen getötet und über 400 Personen zum Teil schwer verletzt. Mir war noch in Erinnerung, dass die islamistische Szene in Europa diesen Anschlag wegen der hohen Opferzahl als großen Erfolg im Kampf gegen die „Ungläubigen“ feierte. Dieser Anschlag entsprach genau dem, was der der IS als „individuellen Jihad“ propagierte.

Im Laufe des späten Abends und in der Nacht verfolgte ich die Nachrichten über den Anschlag. Ich führte zahlreiche Telefongespräche mit Mitarbeitern und mit Kollegen anderer Sicherheitsbehörden, um mich mit ihnen über die aktuelle Lage zu beraten. Relativ schnell wurde klar, dass es sich um einen Terroranschlag aus islamistischer Motivation handelte. Wir stimmten uns dann darüber ab, wie sich der Verfassungsschutz in die Aufklärung des Anschlages einbringen könnte. Dabei ging es darum, Informationen darüber zu gewinnen, was in der Szene über den Anschlag und über mögliche Täter geredet wird, aber auch darum, Kontakte zu anderen Nachrichtendiensten zu nutzen. Und es ging auch darum, mögliche weitere Anschläge zu verhindern. Denn bei einem islamistischen Terroranschlag muss man auch im Hinterkopf haben, dass er auch erst der Beginn einer ganzen Anschlagsserie sein könnte und dass der Anschlag Nachahmungstäter nach sich ziehen kann. Noch in der Nacht erhielt ich zahlreiche Unterstützungszusagen von Chefs befreundeter Nachrichtendienste.

Ich hatte immer gehofft, dass ein solcher Anschlag in Deutschland nicht stattfindet und dass er verhindert werden kann. Wir, die deutschen Sicherheitsbehörden, hatten darum gekämpft, aber ich kannte die islamistische Bedrohungslage zu gut und mir war klar, dass Anschläge wie in Paris, Brüssel und Nizza selbst bei den größten Bemühungen der Sicherheitsbehörden auch bei uns möglich sein konnten. Nur wenige Wochen vor

dem Anschlag hatte ich am 26. Oktober 2016 bei der 4. Nachrichtendienstkonferenz in Berlin festgestellt, dass auf Grund der damals aktuellen Bedrohungslage jederzeit mit schweren Anschlägen in Deutschland zu rechnen ist. Man dürfe nicht glauben, dass Anschläge wie in Paris, Brüssel und Nizza sich bei uns nicht ereignen können, nur weil wir bis dahin schwere Anschläge frühzeitig aufklären konnten und wir insgesamt auch relatives Glück hatten. Dass es in Frankreich und Belgien zu derart schweren Anschlägen kam, ist nicht darauf zurückzuführen, dass die dortigen Sicherheitsbehörden schlechter sind als die unsrigen. Die Sicherheitsbehörden, ob Polizei oder Nachrichtendienste, können bei einer derartigen Bedrohungslage unmöglich sicherstellen, dass es zu keinen Anschlägen kommt. Sie können nur ihr Bestes geben.

In den Jahren 2015 und 2016 fanden in Europa 25 islamistisch motivierte Terroranschläge mit 564 Toten statt. Der schwerste Anschlag mit 137 Toten ereignete sich am 13. November 2015 in Paris durch simultane Anschläge auf die Konzerthalle „La Betaclan“, Restaurants und die Umgebung des Stade de France. Belgien war schwer getroffen durch simultane Terroranschläge am 16. März 2016 auf den Flughafen Zaventem und die Metrostation Maelbeek. Es starben 38 Menschen. In Deutschland fanden im Jahr 2016 bis zu dem Anschlag auf den Breitscheidplatz vier Anschläge statt: am 25. Februar in Hannover auf Bundespolizisten, am 16. April in

Essen auf einen Sikh-Tempel, am 18. Juli in Würzburg auf einen Regionalzug und am 24. Juli in Ansbach auf ein Musikfestival. Bei diesen Anschlägen starben zwei Menschen, 23 weitere wurden zum Teil schwerstverletzt.

Der islamistische Terrorismus war während meiner Amtszeit als Präsident des Verfassungsschutzes von 2012 bis 2018 und auch zuvor während meiner Zeit als Stabsleiter Terrorismusbekämpfung im Bundesinnenministerium von 2008 bis 2012 die größte Herausforderung für die innere Sicherheit. Der IS, der in Syrien und Irak zeitweise über ein Gebiet von der Größe Großbritanniens mit mehreren Millionen Menschen herrschte, strebte danach, den Terror nach Westeuropa zu bringen. Der IS verfolgte gegenüber Westeuropa ein klares Ziel, das damals Al Adnani, der Chef der Propaganda und Leiter der Auslandsoperationen propagierte: der Westen soll aus allen Poren bluten. Er sollte destabilisiert werden, um die westlichen Gesellschaften zu schwächen und zu spalten. Zu schwächen dadurch, dass die Menschen verängstigt werden und dem Staat nicht mehr zutrauen, die eigene Sicherheit zu gewährleisten, und zu spalten, indem man hoffte, einen Keil zwischen die nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaften und die muslimischen Minderheiten treiben zu können. Damit verfolgte man auch die Vorstellung, dass Muslime infolge der islamistischen Terroranschläge ausgegrenzt werden, Opfer von Übergriffen

werden und sich infolge dessen mit dem IS solidarisieren und ihn unterstützen. Auch wenn dies alles nach Theorie klingt, hatte es doch dazu geführt, dass der IS für viele junge muslimische Menschen in Westeuropa eine große Anziehungskraft ausübte. Mehr als 1.000 überwiegend junge Menschen waren aus Deutschland zum IS gereist, um auf Seiten der Islamisten zu kämpfen, zu töten und zu sterben.

Der IS verfolgte unterschiedliche Taktiken, um Anschläge im Westen zu verüben. Eine Taktik bestand darin, gut ausgebildete und trainierte Einzelkämpfer oder Terrorkommandos (sog. Hit-Teams) zu entsenden. Diese wurden teilweise auch durch einheimische IS-Anhänger ergänzt. Sie verübten ihre Anschläge oftmals zeitgleich mit schweren Schusswaffen, wie Kalaschnikows, und mit Sprengsätzen. Die Attentäter waren nicht nur gut ausgebildet und vorbereitet, sondern auch bereit, bei dem Terrorkommando ihr Leben zu lassen. Derartige Terroranschläge fanden in Paris am 7., 8. und 9. Januar 2015 auf Charlie Hebdo, am 13. November 2015 auf das Bataclan und andere Ziele und am 16. März 2016 in Brüssel statt. Es ging bei diesen Anschlägen darum, eine maximale Zahl an Opfern zu erzeugen, und zwar nach Möglichkeit bei laufenden Kameras und bei weltweiter Live-Übertragung. Eine ganze Reihe dieser IS-Operativen, die diese Terrorkommandos bildeten oder bilden sollten, kamen über die Flüchtlingsroute. Nach meiner Erinnerung konnte der Verfassungsschutz

über 20 Personen identifizieren und festnehmen lassen, die auf diesem Wege mit einem konkreten Terrorauftrag des IS zu uns kamen.

Eine ganz andere Taktik des IS war der „individuelle Jihad“. Der IS hatte einmal in einer Ausgabe seines englischsprachigen Jihadistenmagazins „Inspire“ dies als die Taktik des Ausblutens durch viele kleine Nadelstiche bezeichnet. Danach sollen Muslime in den westlichen Ländern dafür gewonnen werden, individuelle Anschläge mit einfachsten Waffen durchzuführen. Eine besondere Aus- und Vorbildung wird dafür nicht benötigt. Einfache Tatmittel wie Messer, Äxte, Fahrzeuge oder das Stoßen von Menschen vor Züge sind für diese Tatbegehung ausreichend. Ich erinnere mich noch gut, dass der IS einer Ausgabe von „Inspire“ aus dem Jahr 2010 den Titel gab „Die ultimative Mähmaschine“. Der IS beschrieb dort im Einzelnen wie man einen Pick-up oder einen Lastwagen so einsetzen kann, dass eine möglichst hohe Anzahl von Menschen getötet wird. Diese Tatbegehung wurde seitdem in der islamistischen Szene immer wieder diskutiert. Es fanden weltweit mehrere Anschläge nach diesem Muster statt, im Sommer 2016 – wie erwähnt – der schwere Anschlag in Nizza. Der Verfassungsschutz hatte damals immer wieder an die Gefährdung öffentlicher Veranstaltungen durch mögliche Angriffe von Nachahmungstätern nach dem Muster von Nizza erinnert. Bei der Feier zum Tag der Deutschen Einheit 2016 hatte man aus dem Terroranschlag in Nizza die

Konsequenz gezogen, die Veranstaltung durch Betonblockaden vor einem Terroranschlag mittels Lastwagen zu schützen. Man nannte dies damals „Nizza-Blockaden“. Aus meiner Sicht wäre es wünschenswert gewesen, wenn man auch bei anderen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen derartige Nizza-Blockaden aufgestellt hätte, und zwar nicht erst nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz.

Die Attentäter, die bei dieser IS-Taktik des „individuellen Jihad“ rekrutiert wurden, waren vielfach junge, leicht zu beeinflussende Menschen oder psychisch labile Personen. Es handelte sich um Menschen, die bereits eine Radikalisierung in einschlägigen islamistischen Moscheen und Seminaren durchlaufen hatten und die in vielen Fällen über das Internet rekrutiert und zur Tat angestiftet und angeleitet wurden. Man kann von islamistischen Head-Huntern sprechen, die über das Internet und über Chat-Gruppen versuchten, geeignete Personen zu finden. Diese Anstifter operierten fast immer aus dem Ausland und über für unsere Sicherheitsbehörden kaum zugängliche Chat-Foren. Es war für die Sicherheitsbehörden ein sehr mulmiges Gefühl zu ahnen, dass es wahrscheinlich zahlreiche Menschen gab, die vermutlich mit dem IS in Verbindung standen, aber leider nicht identifiziert werden konnten. Um einen Ersthinweis auf diese Leute zu erhalten, bedurfte es Informationsgeber. Eine wesentliche Quelle für Erstinformationen waren für uns Eltern, Betreuer, Asylsuchende oder

einfache Mitbürger, denen etwas im Verhalten der Betroffenen auffiel. Das Reservoir, aus dem diese Head-Hunter die Attentäter rekrutieren konnten, war sehr groß. Die Gesamtzahl der Islamisten in Deutschland lag damals bei über 24.000 Personen, darunter befanden sich 9.700 Salafisten. Eine Zahl, die sich innerhalb von vier Jahren mehr als verdoppelt hatte (3.800 Personen im Jahr 2012). Das war das Hellfeld.

Die sog. Flüchtlingskrise hatte aus meiner Sicht die Lage verschärft. Ich sah eine deutliche Erhöhung des Sicherheitsrisikos. Für mich war klar, wenn man auf die Identitätsprüfung bei der Einreise verzichtet, wenn man hinnimmt, dass mit frei erfundenen Namen Personen einreisen und registriert werden, dann haben wir ein großes Sicherheitsrisiko, denn wir wissen nicht, wer zu uns kommt und was diese Leute im Schilde führen. Und das Sicherheitsrisiko wird ganz erheblich vergrößert, wenn man ungebremst und ungesteuert den Zuzug von einer unüberschaubaren Zahl junger muslimischer Männer zulässt, die natürlich das Personalreservoir des IS waren. Die Head-Hunter des IS setzten natürlich auf den sog. Migrationsstress dieser jungen Leute. Der Begriff Migrationsstress benennt das Fremdheitsgefühl der Zuwanderer, ihre Sorge vor einer möglicherweise drohenden Abschiebung und den Kampf um Anerkennung. In der Summe können Desillusionierung und Frustrations-Erlebnisse Zweifel an der

eigenen Identität und die Ablehnung unserer Werte und unserer Gesellschaft zur Folge haben. Eine ideale Grundlage für die Head-Hunter des IS.

Die Zahl der Personen, die man zum islamistisch-terroristischen Personenpotenzial zählte, stieg im Jahr 2016 dann auch auf 1.600 Personen. Zum islamistisch-terroristischen Personenpotenzial werden Personen gezählt, denen jederzeit eine schwere staatsgefährdende Straftat zuzutrauen ist. Die Zahl der von den Polizeibehörden bearbeiteten islamistischen Gefährder hatte sich innerhalb von vier Jahren fast verfünffacht und stieg zwischen 2012 und 2016 von 123 auf 584 Personen.

Davon zu unterscheiden sind die Gefährdungssachverhalte mit Bezug zum islamistischen Terrorismus – also nicht die Gefährder als Personen, sondern die Anschlagplanungen. Die Zahl der Fälle, in denen es um mutmaßliche Tatplanungen ging, lag 2016 bei 233 und hatte sich gegenüber 2012 nahezu verdoppelt. Täglich erhielten wir zwischen zwei und vier Warnhinweise über mögliche Anschlagplanungen in Deutschland. Aus der Bevölkerung erhielten wir 2016 nach meiner Erinnerung rund 1.100 Hinweise über unsere Hotline.

II. Die Rolle des Verfassungsschutzes im Allgemeinen

Was war nun die Rolle des Verfassungsschutzes bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus?

Der Verfassungsschutz sammelt und analysiert Informationen über die islamistische Szene und über mögliche Anschlagplanungen in Deutschland. Aus diesen Informationen werden Lagebilder oder konkrete Hinweise für die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften entwickelt. Der Verfassungsschutz ist damit dann tätig, wenn die Voraussetzungen für ein Tätigwerden von Polizei und Staatsanwaltschaft noch nicht vorliegen. Während der Verfassungsschutz auch unbestätigten Hinweisen und selbst bloßen Gerüchten nachgeht, reicht dies für die Polizei oder Staatsanwaltschaft normalerweise nicht aus, um mit ihrem umfangreichen Instrumentarium aus dem Polizeirecht und der Strafprozessordnung tätig zu werden. Der Verfassungsschutz ist deshalb bemüht, die Informationen über Fälle oder Einzelpersonen so anzureichern oder zu verdichten, dass entweder die Polizei daraus einen Gefahrenabwehrvorgang machen kann oder die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einleiten kann. Über das Gemeinsame Terrorismus Abwehrzentrum (GTAZ) werden diese Behörden frühzeitig über die jeweiligen Erkenntnisse des Verfassungsschutzes informiert. Sie leben also auch bei

Verfassungsschutzfällen in der Lage, und sie können auf der Grundlage der jeweiligen Erkenntnisse entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Übernahme des Falles durch Polizei oder Staatsanwaltschaft vorliegen.

Um das an einem tatsächlichen Fall anschaulich zu machen:

Im September 2016 erhielt der Bundesverfassungsschutz eine Information, wonach der IS in Westeuropa einen Terroranschlag plant, mutmaßlich auch gegen deutsche Ziele. Im weiteren Informationsaufkommen hieß es dann, es könnten Anschläge gegen Bahnhöfe, Bahnanlagen oder Flughäfen durchgeführt werden. Wir erfuhren weiter, dass ein IS-Terrorist bereits unerkannt in Deutschland aufhalten sollte. Allerdings gab es keine näheren Informationen zu der Person, zu ihrem Aufenthaltsort, zur Tatplanung und zum Zeitpunkt der Tatausführung. Aus einem anderen Zusammenhang wurde uns bekannt, dass im Raum Leipzig eine Person in Kontakt zum IS stehen sollte. Es war fraglich, ob dies die gleiche Person war oder ob es sich um Puzzlestücke aus unterschiedlichen Bildern handelt. Wir hatten die Polizei und Staatsanwaltschaft über die Entwicklung dieses Falles informiert, die aber noch nicht die Schwelle erreicht sahen, um den Fall zu übernehmen. In den folgenden Wochen gelang es uns dann den mutmaßlichen IS-Terroristen zu lokalisieren und dann zu identifizieren. Es handelte sich um Jabr Al-Bakr, der in Chemnitz lebte. Mit diesen Erkenntnissen konnten wir den Fall an Polizei und Staatsanwaltschaft abgeben.

Al-Bakr plante einen Anschlag auf den Flughafen Berlin-Tegel und war – wie wir später feststellten – mit der Tatplanung sehr weit fortgeschritten. In seiner Wohnung wurden 500 Gramm eines hochexplosiven Sprengstoffes sowie weitere 1000 Gramm von Vorläufersubstanzen gefunden. Er entzog sich zunächst der Festnahme und nahm sich später in der Haft das Leben.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverfassungsschutz und den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften war nach meiner Erinnerung gut. Durch die verschiedenen Arbeitsgruppen im GTAZ, insbesondere das sog. Infoboard war auch sichergestellt, dass die Informationen so früh wie möglich geteilt wurden und Absprachen auch über die Übernahme eines Falles durch eine andere Behörde getroffen werden konnten.

Diese Zusammenarbeit fand nicht nur bei konkreten Fällen, sondern auch bei der Bearbeitung von Einzelpersonen statt. Ich erinnere mich noch daran, dass wir bei drei Asylsuchenden, die sich in Schleswig-Holstein und Niedersachsen in Aufnahmeeinrichtungen aufhielten, nicht belastbare und nicht verifizierbare Hinweise hatten, dass sie Mitglieder des IS waren und vom IS als Terrorkommando entsandt worden waren. Sie verhielten sich sehr verdächtig und konspirativ. Unsere Erkenntnisse reichten nicht aus, um polizeiliche oder staatsanwaltliche Maßnahmen einzuleiten. In der

Folge betrieben wir Informationsverdichtung, insbesondere durch Observationen über mehrere Monate, bis endlich für Polizei und Staatsanwaltschaft ausreichende Erkenntnisse über sie vorlagen, dass sie die weitere Bearbeitung der Personen übernehmen konnten.

Dieser Fall machte aber auch noch etwas anderes deutlich: Nach meiner Erinnerung musste ein sehr großer Personalaufwand bei der Observation betrieben werden. Man sagte mir damals, dass in diesen Monaten rund 22.000 Stunden für die Observation dieser Drei angefallen waren. Um anschaulich zu machen, was 22.000 Observationsstunden bedeuten, muss man sich vorstellen, dass dies so viel ist, wie wenn 137 Personen einen ganzen Monat nichts anderes machen würden als diese Drei zu beobachten. Damit möchte ich deutlich machen, dass Observationen sehr personalaufwändig sind. Sie können sich vorstellen, dass bei 1.600 Personen des islamistisch-terroristischen Personenpotenzials Observationen nur in ausgewählten Fällen und nicht über einen langen Zeitraum zum Ansatz kommen können. Es müssen Prioritäten gesetzt werden.

Darüber hinaus betreibt der Verfassungsschutz Informationsbeschaffung unter anderem auch durch menschliche Quellen, durch Telekommunikationsüberwachung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sowie durch Informationsaustausch mit nationalen und internationalen

Partnern. Diese Zusammenarbeit war damals sehr wichtig und funktionierte gut.

Der Verfassungsschutz hatte dadurch Anteil an einer Vielzahl von Erfolgen bei der Terrorismusbekämpfung. Neben dem Fall Al-Bakr konnten im Jahr 2016 durch Mitwirkung des Verfassungsschutzes eine Reihe weiterer Anschläge verhindert werden oder Tatplanungen durchkreuzt werden. Der Verfassungsschutzbericht 2016 listete dazu vier Fallkomplexe des Jahres 2016 auf, die wir öffentlich bekannt machen durften. Ein weiterer spektakulärer öffentlich-bekannter Fall war der des Sief Allah H., der in seiner Wohnung in Köln Chorweiler eine große Menge des Biokampfstoffs Rizin herstellte. Dieses Gift sollte durch einen Sprengsatz freigesetzt und verbreitet werden. Der Täter konnte auf Grund von Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Juni 2018 festgenommen und zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte damit einen sehr schweren bioterroristischen Angriff verhindern können.

Trotz dieser Erfolge war es uns auch klar, dass wir nicht alles sehen können, was sich in der islamistischen Szene tut. Und das war nicht nur mir klar, sondern auch dem Parlament, das mit dem Parlamentarischen

Kontrollgremium und der G-10-Kommission über die Arbeit des Verfassungsschutzes fortlaufend informiert war.

III. Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus als meine Top-Priorität

Während meiner Zeit als Präsident des Verfassungsschutzes war die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus eine Top-Priorität. Unter meiner Leitung wurde die Abteilung islamistischer Terrorismus erheblich ausgebaut. Sowohl personell, mit Sachmitteln als auch organisatorisch. Ähnliches gilt für die technischen Abteilungen und die Observation, die die Abteilung islamistischer Terrorismus unterstützten und die auch wesentlichen Anteil an der Aufklärung von Anschlagplanungen hatten.

Über die laufenden Fälle des Verfassungsschutzes im Bereich des islamistischen Terrorismus ließ ich mich regelmäßig unterrichten. Mein Anspruch war, unsere Gefährdungsfälle und die Hauptakteure zu kennen und in der Lage zu leben. Wöchentlich, zumeist freitags, erhielt ich schriftliche Übersichten der Abteilung über alle operativen Fälle und Gefährdungssachverhalte sowie über deren jeweilige Fortschritte und Entwicklungen in der zurückliegenden Woche. Zwischen den Routineberichten erhielt ich wichtige Informationen zu diesen operativen Fällen als

Sofortmeldung, unverzüglich und zu jeder Tages- und Nachtzeit. Rückfragen und Arbeitsaufträge wurden teilweise sofort kryptotelefonisch, in persönlichen Rücksprachen oder in der montäglichen Abteilungsleiterkonferenz erledigt. Des Weiteren ließ ich mich durch die Referatsgruppenleiter und durch die Mitarbeiter des höheren Dienstes in Sitzungen des Management Teams und der HD-Runde der Abteilung islamistischer Terrorismus unterrichten. Regelmäßig, meistens einmal im Monat fanden Sachbearbeiterrunden bei mir statt, in denen mir die Fallführer der Abteilung 6 in einem persönlichen Gespräch, das durchaus über zwei Stunden dauern konnte, die aktuellen Gefährdungssachverhalte mündlich erläuterten und in denen ich mit ihnen über die besten Wege zur Lösung von Problemen bei diesen Fällen diskutierte. Es waren in jeder Sitzung sicherlich vier bis acht Fälle, die zum Vortrag kamen. Es handelte sich immer um Fälle des Verfassungsschutzes; Fälle, die sehr brisant waren und die das Bundesamt für Verfassungsschutz allein oder gemeinsam mit anderen Behörden bearbeitete. Fälle, die dagegen als Polizeifälle in der Verantwortung der Polizeibehörden bearbeitet wurden, wurden in aller Regel in diesen Informationsrunden nicht behandelt, es sei denn, das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte einen besonderen Beitrag zu leisten. Aus den Gesprächen mit den Sachbearbeitern ebenso wie aus denen mit den Mitarbeitern des höheren Dienstes gewann ich den Eindruck, dass es sich durchgehend um hochmotivierte und leistungsstarke Kollegen handelte.

IV. Meine Bezüge zum Fall Anis Amri

Der Name Anis Amri ist mir durch eine Vorlage vom 26. Januar 2016 erstmals bekannt geworden. In dieser Vorlage hatte mich die Fachabteilung gebeten, ein Behördenzeugnis zu unterzeichnen. Es ging darum, dass das LKA Nordrhein-Westfalen gegenüber dem LKA Berlin ein Behördenzeugnis für ein Strafverfahren vorlegen wollte. Dem Behördenzeugnis, lagen Erkenntnisse einer LKA-Quelle zugrunde, wonach Amri zur Beschaffung von Waffen für einen möglichen Anschlag einen Einbruchsdiebstahl begehen wollte. Das LKA Nordrhein-Westfalen wollte dieses Zeugnis nicht selbst ausstellen. Es sah nämlich die Gefahr, dass die Quelle bereits dadurch enttarnt und gefährdet werden könnte, wenn bekannt würde, dass das Behördenzeugnis vom LKA Nordrhein-Westfalen stammt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz war deshalb nach meiner Erinnerung gebeten worden, das Behördenzeugnis des LKA unter dem eigenen Briefkopf auszustellen, um als Bundesbehörde und als Nachrichtendienst den Bezug zum LKA und zum Land Nordrhein-Westfalen zu verschleiern.

Die Ausstellung eines Behördenzeugnisses für strafrechtliche Verfahren ist bei Informationen von Quellen nicht unüblich, da neben der Strafverfolgung auch ein wichtiges Interesse darin besteht, Identität sowie Leib und

Leben der Quelle zu schützen. Das Behördenzeugnis, das die Aussage einer Quelle ersetzen soll, dient dem Schutz der Quelle und der Unterstützung des Strafverfahrens. Im Bundesamt für Verfassungsschutz wird das Behördenzeugnis grundsätzlich nur vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unterzeichnet. Deshalb erreichte mich die Vorlage. Ungewöhnlich war im Falle des Behördenzeugnisses zu Amri, dass es vollständig auf Basis von Erkenntnissen einer fremden Behörde erstellt wurde. Dies ist aber nachvollziehbar, da das Bundesamt für Verfassungsschutz lediglich als Legendengeber nach außen in Erscheinung treten sollte. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz lagen schlicht keine eigenen Erkenntnisse vor.

Ich bin nach meiner Erinnerung mit Anis Amri erst wieder nach der Aufdeckung seiner Täterschaft und mit seinem Tod am 23. Dezember 2016 befasst worden. In den erwähnten zahlreichen Operativrunden und in den Berichten an mich ist nach meiner Kenntnis über ihn nicht berichtet worden. Es handelte sich um einen Fall in der federführenden Zuständigkeit der Polizeibehörden. Mitarbeiter meiner Behörde, die die Gespräche im GTAZ verfolgten, schilderten ihn mir später als keinen besonders brisanten Gefährder und schon gar nicht als der Mega-Gefährder, wie er nach dem Anschlag in Medien genannt wurde. Er rangierte immer in den niedrigsten Stufen der Gefährderkategorien.

V. Die Bezüge des BfV zum Fall Anis Amri

War der Fall Anis Amri ein Polizeifall oder nicht? Mir wird vorgeworfen, ich hätte gelogen, weil ich von einem Polizeifall sprach, denn schließlich hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz in der Bearbeitung des Falles Anis Amri auch eine Rolle gespielt. Dazu möchte ich folgendes sagen:

Die Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz war in diesem Fall entgegen anderslautender Behauptungen sehr begrenzt gewesen. Dabei geht es mir nicht darum, die Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu verschweigen oder kleinzureden. Aber: Die federführende sicherheitsbehördliche Zuständigkeit für den ab dem 17. Februar 2016 als Gefährder eingestuften Attentäter lag durchgängig bei den Polizeibehörden. Im Zeitraum bis zum 11. März 2016 war das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, ab dem 11. März 2016 das Landeskriminalamt Berlin und ab dem 10. Mai 2016 wieder das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zuständig. Schließlich hatten mindestens sieben Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren zum Attentäter geführt.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz war über die Sitzungen des GTAZ beteiligt. Als Zentralstelle der Verfassungsschutzbehörden nimmt es

Informationen entgegen und verteilt sie an die Landesämter bzw. speichert sie in Datenbanken ein. Zur Informationserfassung zählt auch, dass im Verfassungsschutz immer dann eine Personenakte angelegt wird, sobald mehr als fünf Stücke, das heißt fünf Informationen, vorhanden sind. Die Aktenanlage begründet aber nicht den Übergang der Verantwortung und der Zuständigkeit von der Polizei auf den Verfassungsschutz. Tatsächlich fanden von Seiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz weder G-10-Maßnahmen statt, noch wurden Observationen durchgeführt.

Es ist gelegentlich gemeint worden, das Bundesamt für Verfassungsschutz hätte selbständig observieren können, nachdem die Polizeibehörden ihre Observationsmaßnahmen eingestellt hatten. Nein, dem muss ich widersprechen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hätte diese Maßnahmen nicht selbständig und ohne die zuständigen Polizeibehörden initiieren können, denn damit hätte es die Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft gefährden können. Bei einem Polizeifall entscheidet die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft, und der Verfassungsschutz unterstützt, wenn er gebeten wird so gut er kann. Auch wenn wir von dem zuständigen Landeskriminalamt um Unterstützung durch Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gebeten worden wären, hätten die eigenen nachrichtendienstlichen Maßnahmen wegen der seinerzeit sehr intensiven polizeilichen Bearbeitung des Attentäters gegen das Übermaßverbot verstoßen und

wären daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes unzulässig gewesen. Das Übermaßverbot kann nicht dadurch umgangen werden, dass die eine Behörde eine andere Behörde bittet, die eine Maßnahme, die eigentlich nicht mehr erlaubt ist, fortzusetzen.

Die Einschätzung, dass der Fall von Beginn in der Zuständigkeit der Polizei lag, ist nicht allein eine Bewertung des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder meine persönliche Bewertung. Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hat in seiner öffentlichen Bewertung vom 29. März 2017 festgestellt, dass es sich

„beim Fall Amri um einen polizeilich geführten Sachverhalt in Länderzuständigkeit handelte.“

Und weiter.

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz war im Wesentlichen im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion mit der Koordinierung im Verfassungsschutzverbund befasst. Aufgrund der federführenden polizeilichen Bearbeitung war der Koordinierungsbedarf entsprechend gering.“

In einem Zeitungsinterview von Ende März 2017 hatte ich genau das zum Ausdruck gebracht. Mehr nicht. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte in keiner Weise verschwiegen, dass es beteiligt worden war und dass es bei den Beratungen des GTAZ zu Amri mitgewirkt hatte. Das Parlamentarische Kontrollgremium war über den Umfang der Einbindung des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den Fall Amri Anfang 2017

umfassend informiert worden. Der Beauftragte des Parlamentarischen Kontrollgremiums hatte hierzu nach meiner Erinnerung auch Akteneinsicht.

Nun komme ich zu der Frage, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Quelle im „Umfeld“ von Anis Amri hatte. Und wenn ich hierüber berichte, dann berichte ich im Wesentlichen nicht aus eigenem Erleben, sondern auf Grund des Aktenstudiums, denn ich kenne diese Quelle nicht persönlich und war mit dem Vorgang vor dem Anschlag am Breitscheidplatz auch nicht befasst.

Ich lese gelegentlich den schweren Vorwurf, der Verfassungsschutz hätte eine Quelle an Amri gehabt, er hätte dadurch den Anschlag verhindern können und er wolle dies jetzt verschleiern. Dieser Vorwurf ist falsch. Richtig ist, dass Amri gelegentlich die Fussilet-Moschee besucht hatte, in der sich unter den bis zu 80 Besuchern auch eine Quelle des Bundesamtes für Verfassungsschutzes aufhielt. Die Quelle in der Fussilet-Moschee war nicht wegen Amri dort, sondern war zur Aufklärung anderer Sachverhalte beziehungsweise Gefährdungslagen eingesetzt und lieferte hierzu wertige und unverzichtbare Erkenntnisse. Wenn zwei Personen sich zur gleichen Zeit in einer Moschee aufhalten, heißt dies nicht, dass die beiden sich begegnet sind, sich kannten oder kennen mussten. Der Quelle in der

Fussilet-Moschee sind nach meiner Kenntnis im Februar und im Juni insgesamt dreimal Lichtbilder von Amri vorgelegt worden. Diese Lichtbildvorlagen (im Übrigen nach meiner Kenntnis kein sog. „ND-Mittel“) erfolgen häufig bei einer Vielzahl von Quellen, oft auch mit einer Vielzahl von Lichtbildern. Ziel war es herauszufinden, ob eine der Quellen Zugänge zu den auf den Fotos gezeigten Personen hat und ob sie über sie Informationen zur Verfügung stellen kann. Die Quelle in der Fussilet-Moschee hatte Amri in keinem dieser drei Fälle wiedererkannt. Wie mir berichtet wurde hatte die BfV-Quelle aus der Fussilet-Moschee erklärt, sie hätte Amri nicht erkannt und auch keinen Kontakt zu ihm gehabt. Erst nach Amris Tod hat sie ihn auf einem Foto als späteren Moscheebesucher identifiziert. Nach meiner Aktenkenntnis hatte sie überzeugend klargelegt, dass kein persönliches Kennverhältnis zu ihm bestand oder bestehen konnte. Die Quelle in der Fussilet-Moschee konnte zum Attentäter Amri keine Informationen erlangen, die hätten helfen können, den Anschlag zu verhindern. Allein das zufällige Zusammensein von zwei völlig fremden Personen an einem Ort führt noch nicht dazu, dass jemand zum persönlichen Umfeld der anderen Person zählt. Es entspricht dem natürlichen und dem fachlichen Sprachgebrauch, dass eine Person dann zum Umfeld zählt, wenn ein persönliches Kennverhältnis besteht. Die Behauptung, ich hätte gelogen, weil ich gesagt haben sollte, das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte keine Quelle im Umfeld von Amri, ist falsch und unverschämt.

Die Tatsache, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz in der Fussilet-Moschee eine Quelle hatte, ist für den Bundestag auch nicht neu. Über diesen Sachverhalt hat das Bundesamt für Verfassungsschutz das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestag frühzeitig, bereits Anfang 2017 sachlich und offen informiert. Wir hatten nichts zu verschleiern. Obwohl es selbstverständlich ist, möchte ich hier nicht unerwähnt lassen, dass derartige Unterrichtungen – auch zum Schutz von Leib und Leben solcher Vertrauenspersonen – nicht vor der Öffentlichkeit erfolgen können.

VI. Die Fehleinschätzung von Amri durch die Sicherheitsbehörden

Wie kam es nun zu der – im Rückblick unzutreffenden – Einschätzung der Gefährlichkeit des Attentäters? Hierzu muss ich zunächst zum Verfahren der Gefährdungsbewertung im Jahr 2016 ausführen. Die Polizeien verwendeten seinerzeit ein achtstufiges Prognosemodell zur Bewertung eines Gefährdungssachverhalts. Dies unterteilte sich in den Bereich der Gewissheit, dass ein Anschlag droht (Stufe 1 bis 2), in den Bereich der Wahrscheinlichkeit (Stufe 3 bis 6) und in den Bereich des Möglichen (Stufe 7 bis 8).

Amri rangierte in der Bewertung immer am unteren Rand des Prognosemodells. Eine der Lehren, aus dem Anschlag ist, dass sich die Methode der rein fallbezogenen Bewertung bei der Beurteilung des späteren Breitscheidplatzattentäters nicht als zielführend erwiesen hatte.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte als Konsequenz aus dem Anschlag während meiner Amtszeit ein verbessertes und effizienteres Prognosesystem entwickelt. Dieses nimmt nunmehr auch die psychische Verfassung der fraglichen Person in den Blick, weil das Agieren von Attentätern und ihr Verhalten auch durch persönliche Faktoren, beispielsweise einer etwaigen Unreife oder psychischen Labilität, bestimmt wird. Diese Faktoren preist das neue System ein.

Dieses nachrichtendienstliche Prognosesystem verbindet eine personenbezogene Gefährdungsanalyse mit fallbezogenen Gefährdungshinweisen, um flexibel auf unmittelbare, sich schnell entwickelnde Gefährdungssachverhalte zu reagieren. Hierfür wurden einheitliche Bearbeitungsstandards hinsichtlich der Methodik und der wesentlichen Begriffsdefinitionen festgelegt.

Nun aber zurück zu der Bewertung des Attentäters im Jahre 2016:

Der Attentäter war von Februar 2016 bis November 2016 Thema in elf Besprechungen des GTAZ. Am 4. Februar 2016 wurde ein Hinweis, dass der spätere Attentäter einen Anschlag begeht mit der Stufe 7 bewertet, also als möglich aber nicht wahrscheinlich eingestuft. Auch bei einer zweiten Gefährdungsbewertung am 18. Februar 2016 wurde die Wahrscheinlichkeit einer Anschlagsbegehung mittels Sprengstoff bzw. eines Selbstmordattentates vom Bundeskriminalamt mit der Stufe 5, also noch als eher unwahrscheinlich bewertet. In weiteren Sitzungen wurde an dieser Bewertung festgehalten. Am 15. Juni 2016 kamen die Experten der teilnehmenden Behörden, also auch des Bundesamtes für Verfassungsschutz übereinstimmend, zu dem – und hier muss ich betonen, aus der damaligen Sicht nachvollziehbaren – Ergebnis, dass in Bezug auf Amri keine konkrete Gefährdungskomponente mit Blick auf islamistischen Terrorismus erkennbar war. Heute wissen wir, dass dies eine Fehleinschätzung war, aber so bitter es klingt, damals hatte man nur die Informationen, die man hatte. Man konnte Anis Amri nicht in den Kopf schauen. Aus meiner Wahrnehmung arbeiteten die Mitarbeiter im GTAZ sehr sorgfältig und professionell und machten sich trotz der hohen Zahl an Gefährdungen ihre Entscheidungen nicht einfach.

VII. Verantwortung

Zwölf Menschen sind beim Anschlag auf den Breitscheidplatz ums Leben gekommen. 55 weitere Menschen sind durch den Anschlag verletzt worden, in Teilen so schwer, dass sie, wie mir der frühere Opferbeauftragte Beck sagte, kein normales Leben führen könnten. Und mit diesen Menschen wurden auch die Angehörigen zu Opfern, deren Familie und deren Zukunft zerstört wurden.

Sie, die Opfer und ihre Angehörigen, werden sich sicherlich jetzt seit fast vier Jahren fragen, ob dieser Anschlag vermeidbar war. Sie werden vielleicht mit meiner Aussage wie auch mit den Aussagen vieler anderer Zeugen nicht zufrieden sein. Vermutlich werden sie es nicht mehr hören wollen, dass Behörden nicht zuständig waren und dass die zuständigen Behörden eigentlich alles richtig gemacht hatten.

Ich hatte Ihnen gerade in der größtmöglichen Offenheit meine Position als früherer Verfassungsschutzpräsident und Behördenleiter zu meiner Rolle und zu meiner Person mitgeteilt. Ich halte diese Position für richtig und unbezweifelbar. Ich möchte Ihnen aber auch das mitteilen, was ich mir dachte als ich am 23. Dezember 2016 davon erfuhr, dass Anis Amri der Attentäter war und was für einen Werdegang er in Italien und in Deutschland hatte. Und da stellten sich mir Fragen, die mich bis heute fassungslos machen:

1. Wie konnte es sein, dass Anis Amri nachdem er in Italien schwerste Straftaten begangen hatte, bereits nach 30 Tagen Abschiebungshaft auf freien Fuß gesetzt wurde?
2. Wie konnte es sein, dass trotz der Dublin-Verordnung, der Harmonisierung des Asylrechts und unserer Drittstaatenregelung er nicht unverzüglich nach Italien zurückgeführt wurde?
3. Wie konnte es sein, dass Anis Amri trotz der vielen Aliasidentitäten, seiner Straftaten, des als offensichtlich-unbegründet abgelehnten Asylantrages und seiner Gefährlichkeit nicht in Abschiebungshaft genommen wurde?
4. Wie konnte es sein, dass noch nicht einmal eine räumliche Beschränkung mit täglichen Vorsprachen verfügt wurde und man zuließ, dass er nach Belieben durch die Republik reiste?
5. Wie konnte es sein, dass keine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit oder einer Terrorgefahr verfügt wurde? Warum hatte man es noch nicht einmal versucht?

6. Wie konnte es sein, dass man es hinnahm, dass sich die Tunesische Republik bis zum Tod von Amri Zeit ließ, Heimreisepapiere auszustellen? Wieso gab es keine Botschaftereinbestellung oder Gespräche auf Außenministerebene, um die Ausstellung der Heimreisepapiere zu beschleunigen? Natürlich geht es. Das haben wir ja gemerkt, als wenige Wochen nach dem Anschlag der Kumpan von Anis Amri Bilal Ben Amar nahezu mit Blitzgeschwindigkeit außer Landes gebracht werden konnte.
7. Wie konnte es sein, dass man Amri nicht verboten hatte, das Smartphone zu benutzen? Ich erinnere mich, dass wir mit § 54a Abs. 4 AufenthG eine Regelung einführten, wonach abzuschiebenden Ausländern verboten werden kann, bestimmte Kommunikationsmittel zu nutzen.
8. Wie kann es sein, dass Amri, der in Deutschland unzählige Straftaten begangen hat (Drogendelikte, Sozialleistungsmissbrauch, Urkundsdelikte und andere) und damit sieben Staatsanwaltschaften beschäftigt, einfach nicht in Haft genommen und vor Gericht gestellt wird?

9. Schließlich: Wie konnte es sein, dass sich Amri am 19. Dezember 2016 überhaupt noch in Deutschland aufhielt?

Ich weiß, es ist einfach, zu jedem dieser neun Punkte Gründe zu finden, warum etwas nicht geht. Warum er nicht in Haft genommen werden konnte, warum er nicht abgeschoben werden konnte und warum er sein Smartphone weiter besitzen durfte. Zu erklären, warum etwas nicht geht, ist keine Kunst. Das kann jeder schlechte Jurist.

Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hatte in seinem offenen Bericht zum Anschlag vom Breitscheidplatz folgendes festgestellt:

„Von den Instrumenten des Ausländerrechts machten die örtlichen Ausländerbehörden letztlich nur unzureichend Gebrauch.“

Für mich ist diese Aussage beschönigend. Ich habe sehr viele Jahre im Ausländer- und Asylrecht gearbeitet, darüber publiziert und unterrichtet, und ich durfte unter Otto Schily als zuständiger Projektleiter das Aufenthaltsrecht erarbeiten. Für mich ist es völlig unverständlich, dass ein Amri mit dieser Biografie in Kenntnis der Sicherheitslage sich am 19. Dezember 2016 in Deutschland aufgehalten hat. Der Anschlag am 19. Dezember

2016 war vermeidbar. Er hätte nicht stattfinden müssen. Und das ist für mich die besondere Tragik des Anschlags vom Breitscheidplatz.

Und das beendet meine Ausführungen.